

DE

***Fall Nr. COMP/M.4486 -
LEITNER / STRABAG /
NORDPARK***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 21/06/2007

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32007M4486***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.06.2007

SG-Greffe(2007) D/203690

ZU VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMTE FASSUNG

FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

Betr.: Sache Nr. COMP/M.4486 – LEITNER/STRABAG/NORDPARK
Anmeldung vom 21.5.2007 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004
des Rates¹

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 21.5.2007 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen A-WAY Infrastrukturprojektentwicklungs- und -betriebs GmbH ("A-WAY", Österreich), das der Gruppe STRABAG SE ("STRABAG", Österreich) angehört, und das Unternehmen Leitner GmbH, das der Gruppe Leitner SpA ("Leitner Gruppe", Italien) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Nordpark Errichtungs- und Betriebs GmbH ("Nordpark"), das vorher allein von A-WAY kontrolliert wurde, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- A-WAY: als Teil des Baukonzerns STRABAG Beteiligung an der Nordpark, welche Seilbahnen in der Region Innsbruck errichtet und betreibt;
 - Leitner GmbH: Seilbahnbau
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
Philip LOWE
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.